

Diese Meldung kann unter <http://www.presseportal.de/pm/52678/1651666/wenig-gruende-fuer-ein-nein-wann-aerzte-zu-einem-hausbesuch-verpflichtet-sind> abgerufen werden.



Wenig Gründe für ein Nein Wann Ärzte zu einem Hausbesuch verpflichtet sind

21.07.2010 - 08:05 Uhr, Wort und Bild - Apotheken Umschau

Baierbrunn (ots) - Hausbesuche sind bei vielen niedergelassenen Ärzten wenig beliebt. Kein Wunder, denn der Aufwand wird von den Krankenkassen miserabel bezahlt. Doch jeder Arzt ist für seine Patienten verantwortlich - auch für deren Versorgung im Notfall. Bittet ein Patient daher um einen Hausbesuch, reicht es nicht, eine Ferndiagnose per Telefon zu stellen. "In der Musterberufsordnung für Ärzte steht, dass der Patient vom Mediziner angeschaut werden muss", bestätigt der Fachanwalt für Medizinrecht und Notar Thomas Girr aus Salzhausen in der "Apotheken Umschau". Nur zwei Gründe gebe es, den Besuch zu verweigern: Wenn der Arzt durch einen anderen Notfall gebunden ist oder wenn er sich für das geschilderte Gesundheitsproblem nicht für kompetent hält, weil es nicht in sein Fachgebiet fällt. Girr: "Um die Notfallversorgung des Patienten muss er sich in jedem Fall kümmern." Das bedeutet: Der Mediziner muss einen Kollegen oder den Rettungsdienst zu dem Hilfesuchenden schicken.

Dieser Text ist nur mit Quellenangabe zur Veröffentlichung frei.

Das Gesundheitsmagazin "Apotheken Umschau" 7/2010 B liegt in den meisten Apotheken aus und wird ohne Zuzahlung zur Gesundheitsberatung an Kunden abgegeben.

Pressekontakt:

Ruth Pirhalla
Tel. 089 / 744 33 123
Fax 089 / 744 33 459
E-Mail: pirhalla@wortundbildverlag.de
www.wortundbildverlag.de
www.apotheken-umschau.de

Originaltext:

Wort und Bild - Apotheken Umschau

Pressemappe:

<http://www.presseportal.de/pm/52678/wort-und-bild-apotheken-umschau>

Pressemappe als RSS:

http://presseportal.de/rss/pm_52678.rss2